

# **SO\_GERICHTE VSBES.2017.271 vom 19. Januar 2018**

SO Obergericht, 2018-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2017.271\\_d20180119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.271_d20180119)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2017.271 du 19 janvier 2018

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2017.271 del 19 gennaio 2018

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Versicherte A.\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer), geb. 1955, war seit dem 16. August 1999 bei der Firma C.\_\_\_\_ (nachfolgend: Arbeitgeberin) angestellt. Auf Grund dieses Arbeitsverhältnisses war er bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva (fortan: Beschwerdegegnerin) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Mit Bagatellunfall-Meldung UVG vom 21. März 2011 (Akten der Beschwerdegegnerin / Suva-Nr. 1) meldete die Arbeitgeberin der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer sei am 24. Dezember 2010 zu Hause, auf der Aussentreppe zur Garage, beim Treppenabsteigen gefallen und habe sich mit den Händen gestützt. Dabei habe er sich beidseitig Handgelenk, Mittelhand und Finger verletzt. Die Beschwerdegegnerin erteilte am 23. März 2011 Kostengutsprache für die ärztliche Behandlung nach UVG-Tarif (Suva-Nr. 3). Am 12. April 2011 erstattete die Arbeitgeberin eine Rückfallmeldung (Suva-Nr. 5), dies im Zusammenhang mit einer Operation, welche am 7. April 2011 stattgefunden hatte (Ringbandspaltung und Synovektomie der Flexor pollicis longus-Sehne Daumen rechts; vgl. Suva-Nr. 18). Die Beschwerdegegnerin traf ergänzende Abklärungen und zog medizinische Unterlagen bei. Schliesslich bejahte der Kreisarzt Dr. med. D.\_\_\_\_ mit Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den anschliessenden Behandlungen (Suva-Nr. 39). 1.2 Am 29. März 2012 ersuchte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer, ihr den zwischenzeitlichen Heilverlauf mitzuteilen (Suva-Nr. 40). Der Beschwerdeführer antwortete am 13. April 2012, die ärztliche Behandlung sei abgeschlossen, jedoch sei seine Daumenmuskulatur enorm geschwächt. Er habe vor allem Mühe beim Greifen. Die Maschinenarbeiten bereiteten ihm weniger Mühe, Schwierigkeiten habe er jedoch bei der Handarbeit, da spüre er klar sein Handicap (Suva-Nr. 41).

### **E. 2**

a. Es seien die Akten zur korrekten Abklärung zurückzuweisen. b. Eventualiter: Es sei Herrn A.\_\_\_\_ mindestens eine 20 %-Rente auszurichten.

### **E. 3**

Es seien alle Vorakten von Amtes wegen beizuziehen.

#### **E. 3.1**

S. 181). Die Verneinung eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 24. Dezember 2010 und den im Jahr 2016 gemeldeten Schulterbeschwerden stützt sich

zunächst auf die Stellungnahme von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 13. Februar 2017 (Suva-Nr. 82). Der Kreisarzt führt aus, der Unfall sei erst drei Monate nach dem Ereignis vom 24. Dezember 2010 gemeldet worden und in der Unfallmeldung seien keine Angaben zur Schulter erfolgt (vgl. E. I. 1.1 hiervor). Mehr als sechs Jahre nach dem Unfall beklagte Schulterbeschwerden liessen sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unfallkausal bezeichnen, dies auch mit Blick auf das Alter des Beschwerdeführers (mit deutlich erhöhter Prävalenz für Schulterbeschwerden, die fast immer allein auf degenerative Veränderungen zurückgingen). Diese Einschätzung ist plausibel und überzeugend. Die in der Folge aufgelegten Berichte des Chiropraktors Dr. F.\_\_\_\_ vom 26. Februar 2016 und 10. Februar 2017 (Suva-Nr. 81) verlangten zwar eine Gesamtbeurteilung der Arbeitsfähigkeit (Schulter und Hand), äusserten sich aber nicht zur Unfallkausalität der Schulterbeschwerden. Dr. med. D.\_\_\_\_ stellte daher am 3. August 2017 zu Recht fest, es fänden sich in den Unterlagen keine neuen medizinischen Fakten welche an der Beurteilung vom 13. Februar 2017 etwas ändern würden (Suva-Nr. 92). Auch dem anschliessend beigezogenen Gutachten der Begutachtungsstelle G.\_\_\_\_ vom 31. Dezember 2015 (Suva-Nr. 93) lässt sich keine abweichende Beurteilung der Kausalitätsfrage entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat daher, mit Blick auf die überzeugende Begründung des Kreisarztes und das Fehlen anders lautender medizinischer Stellungnahmen (so dass auch keine geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit der kreisärztlichen Feststellungen bestehen, vgl. dazu BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229), einen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 24. Dezember 2010 und den nunmehr geltend gemachten Schulterbeschwerden zu Recht als nicht überwiegend wahrscheinlich bezeichnet. In der Beschwerde und noch deutlicher in der Replik wird denn auch ausgeführt, es gehe dem Beschwerdeführer gar nicht um die Schulterbeschwerden, sondern um die Probleme an der rechten Hand. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden jedoch, wie dargelegt, einzig die Schulterbeschwerden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Wie bereits erwähnt, wird die Beschwerdegegnerin über die vom Beschwerdeführer erhobenen Ansprüche für die Hand- bzw. Handgelenksbeschwerden noch zu befinden haben.

4. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie ist daher durch den Präsidenten des Versicherungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen (§ 54 bis Abs. 1 lit. c Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]).

5. Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

6. Im Beschwerdeverfahren der Unfallversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

#### **E. 4**

Es sei Herrn A.\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

4. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2017 wird auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht eingetreten, da das Beschwerdeverfahren kostenlos sei.

5. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 17. November 2017 die Abweisung der Beschwerde.

6. Der Beschwerdeführer hält mit Replik vom 12. Januar 2018 an seinen Rechtsbegehren fest.

II.

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen (zulässiges Anfechtungsobjekt, Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Mit dem Einspracheentscheid vom 19. September 2017 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 10. Juli 2017 (Suva-Nr. 88) abgewiesen. Mit der Verfügung vom 10. Juli 2017 wurde eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die ihr gemeldeten Schulterbeschwerden

beidseits verneint. Objekt des Rechtsmittelverfahrens kann – unter Vorbehalt einer hier nicht gegebenen Ausdehnung des Streitgegenstandes – nur sein, was bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war (BGE 125 V 413 E. 1a). Gegenstand des Einsprache- und des Beschwerdeverfahrens bildeten somit ebenfalls ausschliesslich die Schulterbeschwerden. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es seien ihm Leistungen für die Hand- bzw. Daumenverletzung zuzusprechen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Über die vom Beschwerdeführer in der Replik geltend gemachten Ansprüche für die Handgelenksbeschwerden (Rente, Integritätsentschädigung) wird die Beschwerdegegnerin noch mittels Verfügung zu entscheiden haben. 3. Nach Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann (BGE 129 V 177 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.